

Satzung des Fördervereins WohnQuartier Hohenhagen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Förderverein WohnQuartier Hohenhagen“.

Sitz des Vereins ist **Remscheid**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Die Förderung des friedlichen und konstruktiven Zusammenlebens aller Einwohnerinnen und Einwohner im Quartier,
- Die Aktivierung und Durchführung von Bewohnern getragenen Projekten und Aktivitäten im Rahmen der Quartiersarbeit,
- Eine enge Abstimmung und Mitwirkung der im Quartier vertretenen Vereine, Institutionen, Einrichtungen sowie der im Rat und Bezirksvertretung vertretenen Parteien, die die Ziele des Vereins mit tragen, durch Netzwerkarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.

Über den in Briefform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes
2. mit der Auflösung der juristischen Person

3. durch freiwilligen Austritt
4. durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Form eines Briefes gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme (persönlich vor dem Vorstand oder in Briefform) zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit mit sofortiger Wirkung.

Die Entscheidung über den Ausschluss geht dem Mitglied schriftlich zu.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- der/ dem 1. Vorsitzende/n
- der / dem 2. Vorsitzende/n

und dem erweiterten Vorstand:

- der/dem Kassierer/in
- der/den Schriftführer/in
- der / den Beisitzern (mindestens drei)

Die beiden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sollte eine dringliche Entscheidung getroffen werden müssen und einer/eine der Vorsitzenden verhindert sein, ist der/die andere Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks- sind 2/3 (statt ¾) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und er bisherige sowie der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.

Aus der Niederschrift gehen Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervor.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

an den/die/das Stadt Remscheid, der die/das/es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich.

Der Beschluss zur Liquidation kann nur durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden.